

# Nutzungsrichtlinien für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen in St. Johann aufgrund der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Sportausübung (Corona-VO Sport) in der jeweils gültigen Fassung regelt die Sportausübung in Baden-Württemberg. Vereine und sonstige Nutzer sind bei der Nutzung gemeindlicher Einrichtungen verpflichtet, die Regelungen der geltenden Corona-Verordnungen für Baden-Württemberg einzuhalten.

Darüber hinaus gelten während der Corona-Pandemie folgende besondere Nutzungsbedingungen für den **Jugendraum**:

1. Personen mit Corona-Virus-Symptomen dürfen die Einrichtung nicht betreten.
2. Die Nutzer müssen beim Betreten der Einrichtung zunächst die Hände gründlich waschen.
3. Umkleidekabinen dürfen genutzt werden, sofern dies erforderlich ist (Umziehen, Schuhe wechseln) und sich der Aufenthalt zeitlich auf ein Minimum beschränkt. Hierbei ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten und die Umkleidekabine nach der Benutzung ausreichend zu lüften.
4. Während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebs soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden. Davon ausgenommen sind für das Training übliche Trainings- und Übungssituationen.
5. Die Vereinsmitglieder und sonstigen Nutzer nutzen soweit wie möglich ihre eigenen Materialien. Bei der Benutzung von Sportmatten ist ein großes Badetuch mitzubringen und über die Matte zu legen.
6. Nach Beendigung des Trainings- und Übungsbetriebs sind sämtliche Handkontaktflächen (Schalter, Türgriffe) zu reinigen. Dies gilt auch für Geräte und Gegenstände, bei deren Gebrauch ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgte. Die Vereine und sonstigen Nutzer sind für die Durchführung von Reinigungsmaßnahmen eigenständig verantwortlich und müssen die hierfür erforderlichen Reinigungsmittel selbst beschaffen.
7. Nach dem Trainings- und Übungsbetrieb ist die Einrichtung ausreichend zu lüften.
8. Beim Wechsel der Trainings- und Übungsgruppen ist genügend Zeit für das Lüften und Reinigen der Einrichtung einzuplanen. Eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Trainings- und Übungsgruppen ist grundsätzlich nicht gestattet.
9. Zum Nachweis von Infektionsketten sind die Vereine verpflichtet, über die jeweilige Nutzung eine Teilnehmerliste (Name, Adresse, Tel.-Nr.) zu führen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Diese Richtlinien sind von allen Nutzern des **Jugendraums** zwingend einzuhalten. Über die Maßnahmen hat der Verantwortliche des Vereins die Übungsleiter, Trainer und Vereinsmitglieder auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen. Die anwesenden Übungsleiter und Trainer sind für die Umsetzung und Einhaltung der Regelungen während des Trainings- und Übungsbetriebs verantwortlich.